

Satzung des Vereins Partnerschaft Rheinland-Pfalz / Ruanda e.V.

in der Fassung vom 31. August 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnerschaft Rheinland-Pfalz / Ruanda e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft zwischen Rheinland-Pfalz und Ruanda. Der Verein soll insbesondere Hilfs- und Entwicklungsvorhaben in Ruanda durchführen oder unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar allgemein oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere
 - Völkerverständigung,
 - Erziehung und Bildung
 - Aus- und Weiterbildung,
 - öffentliche Gesundheitspflege und Daseinsvorsorge
 - · Kinder- und Jugendhilfe
 - Sportförderung
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Förderung der Flüchtlingshilfe
 - Unterstützung von Familien und Einzelfallhilfe.

Er verfolgt keine staatspolitischen Ziele und verhält sich in ethnischer, religiöser und politischer Hinsicht neutral.

- (3) Der Verein nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Verbreitung des Gedankens der Partnerschaft Rheinland-Pfalz/Ruanda durch Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung und beratende sowie logistische Unterstützung, insbesondere Koordination der Zusammenarbeit von örtlichen, regionalen und überörtlichen Vereinigungen, Institutionen und Organisationen, die sich in der Arbeit mit und für Ruanda engagieren,
 - Werbung von Mitgliedern.
- (4) Der Verein Partnerschaft Rheinland-Pfalz / Ruanda wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung.
- (5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann andere steuerbegünstigte Enrichtungen, die die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgen, wie zum Beispiel die Stiftung "Rheinland-pfälzisch/ruandisches Jugendwerk", unterstützen.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitgliedsbeiträge erheben sowie Zuschüsse und Spenden annehmen. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrags in dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Rahmen selbst.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und der Buchhaltung können sowohl Personen ehrenamtlich bestellt als auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingestellt werden. Die Bestellung oder Einstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstands und im Benehmen mit dem für die Partnerschaft Rheinland-Pfalz / Ruanda zuständigen Ministerium.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; sie muss schriftlich beantragt werden. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

- (2) Juristische Personen haben ihre Vertretungsberechtigten dem Vorstand schriftlich zu benennen. Änderungen in der Vertretungsberechtigung sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um die Partnerschaft Rheinland-Pfalz und Ruanda verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Das für die Partnerschaft Rheinland-Pfalz und Ruanda zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen kann. Als Vertreterin oder Vertreter des Landes hat diese Person kein Stimmrecht; in dieser Eigenschaft ist sie nicht in den Vorstand wählbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu erklären. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft ferner mit deren Auflösung.
- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands wegen Nichterfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten oder aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet. Das bisherige Mitglied ist über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu f\u00f6rdern und den von ihnen im festgelegten Betragsrahmen gew\u00e4hlten Mitgliedsbeitrag zu leisten. In begr\u00fcndeten F\u00e4llen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien oder eine Erm\u00e4\u00dfgigung gew\u00e4hren.
- (2) Die Ämter im Verein Partnerschaft Rheinland-Pfalz / Ruanda stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand sind alle natürlichen Mitglieder, sowie auch die benannten Vertreterinnen oder Vertreter einer juristischen Person.
 - Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder, die ein besonderes Amt innehaben, müssen die für dieses Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht ausgenommen bei Wahlen in Angelegenheiten, an denen es persönlich, oder als Vertreterin oder Vertreter der juristischen Person beteiligt ist.

- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte bei natürlichen Personen ist nicht möglich.
- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter juristischer Personen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt. Sie ist von der Pr\u00e4sidentin oder dem Pr\u00e4sidenten, in ihrem oder seinem Verhinderungsfall von einer oder einem ihrer Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter, in Absprache mit dem Vorstand, einzuberufen. Die Vereinsmitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mehr als ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich nachzureichen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, eine oder einer der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die
 - Die ordnungsgemaß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rucksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat außer den sonst in dieser Satzung genannten Aufgaben
 - a) den Jahresbericht und den Jahresabschluss des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen zu nehmen,
 - b) die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - c) die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
 - d) den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Vereins über die Eigenmittel und die zu beantragenden Projektbetreuungskosten zu beschließen;
 - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüferfür die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
 - f) über die Erhebung eines Mindestbeitrags zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Präsidentin/Präsidenten, ihrer oder seiner beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, acht Beisitzerinnen oder Beisitzem und einer oder einem Jugendbeauftragten. Die oder der Präsidentin/Präsident und ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (= Geschäftsführender Vorstand).
- (2) Für den Verein handelt die oder der Präsidentin/Präsident, bzw. ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinsam. Der Vorstand kann auch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und diese oder diesen in bestimmten Fällen zur Vertretung des Vereins ermächtigen.
- (3) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können einen Aufgabenbereich übernehmen. Einem der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann der Aufgabenbereich Finanzangelegenheiten des Vereins nach Beschluss und Abgrenzung durch den Vorstand übertragen werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Entscheidungen des Vorstands werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest dieses Zeitraums.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen.
- (9) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Von diesen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (10) Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den geschäftsführenden Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen.
- (11) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise benennen, die Mitglieder hierzu berufen und einen Arbeitsauftrag für einen bestimmten Zeitraum erteilen. Der Ausschuss / Arbeitskreis hat dem Vorstand nach dem Ende der Arbeitsphase einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung vorzulegen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat nimmt keine Aufsichts-, Weisungs- oder Kontrollbefugnisse wahr.
- (3) Sitzungen des Beirats finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Sie werden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins, im Verhinderungsfalle von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Den übrigen Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme an den Beiratssitzungen gestattet.
- (5) Der Vorstand hat in den Sitzungen des Beirats regelmäßig zu berichten über:
 - die Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Jahr
 - die Verwendung der vereinseigenen Mittel und die finanzielle Situation
 - laufende und geplante Projekte / Veranstaltungen
- (6) Abstimmungen erfolgen lediglich mit dem Ziel, die Meinungsbildung im Beirat offen zu legen und Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen. Sie schränken die Befugnisse des Vorstands nicht ein. Bei Stimmengleichheit gilt die Empfehlung als abgelehnt.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, eine oder einer der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, leitet die Beiratssitzung. Die ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Haushaltsführung und der Jahresabschluss des Vereins werden von den beiden Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern (§ 8 Nr. 1 Buchst. a und e) überprüft. Diese sind berechtigt, alle Bücher, Konten und sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden. In diesem Fall bestimmt die Ministerin oder der Minister des zuständigen Ministeriums in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zur Verwendung für die in § 2 genannten oder diesen vergleichbaren Zwecken zu übertragen ist. Ist eine Übertragung des Vereinsvermögens nach Satz 2 nicht möglich, so fälltes dem Land Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe zu, es für die in § 2 genannten oder diesen vergleichbaren Zwecken zu verwenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Rheinland-pfälzisch/ruandisches Jugendwerk", die es ausschließlich und unmittelbarfürgemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13* Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde am 31. August 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 31. August 2021 in Kraft.

- * Diese Satzung wurde am 11. März 1983 errichtet. Sie wurde danach wie folgt geändert:
 - In der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1985.
 - In der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 1990.
 - In der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 1992.
 - In der Mitgliederversammlung vom 3. September 1998.
 - In der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2002
 - In der Mitgliederversammlung vom 12. November 2002.
 - In der Mitgliederversammlung vom 23. November 2004.
 - In der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2009.
 - In der Mitgliederversammlung vom 10. März 2010
 - In der Mitgliederversammlung von 10. März 2011
 - In der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019
 - In der Mitgliederversammlung vom 15. September 2020
 - In der Mitgliederversammlung vom 31. August 2021